Alb-Donau-Kreis

Gemeinde Allmendingen

ALLMENDINGEN
Alb-Donau-Kreis

Bebauungsplanänderungen und Ergänzungssatzungen in der Gemeinde Allmendingen

Kurzberichte zur Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Auftraggeber: Planwerkstatt am Bodensee, Rainer Wassmann
Bahnhofstraße 9, 88085 Langenargen

Projekt-Nr.: ZI-25-058

Bearbeiter: Kim Rohrbach
M.sc. Landwirtschaft und Umwelt
kim.rohrbach@zi-ing.de
Tel.: 07529 97430-251

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis II
1 Rechtliche Grundlagen 1
2 Einleitung und Aufgabenstellung 1
2.1 Beschreibung und Lage des Vorhabens 1
2.2 Methodisches Vorgehen 2
3 Bestand 2
3.1 Schutzgebiete 2
3.2 Beschreibung der betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen 4
3.2.1 Fl.-Nr. 485 (Ergänzungssatzung) 4
3.2.2 Fl.-Nr. 485/4 (BPlan-Änd) 6
3.2.3 Fl.-Nr. 837/3 (BPlan-Änd.) 7
3.2.4 Fl.-Nr. 920 TF (Ergänzungssatzung) 8
3.2.5 Fl.-Nr. 3018 TF (Ergänzungssatzung) 11
4 Vorhabensbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Arten 14
4.1 Säugetiere 14
4.1.1 Fledermäuse 14
4.1.2 Haselmaus 15
4.2 Avifauna 16
4.3 Reptilien 17
4.4 Pflanzen 17
5 Wirkungen des Vorhabens 18
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren 18
5.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse 18
5.3 Allgemeingültige Vermeidungs- (V) und Minimierungs-Maßnahmen (M) 18
6 Zusammenfassung 19

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets in der Übersichtsdarstellung (rote Umgriffe). 1
Abbildung 2: Schutzgebiete im Bereich der Vorhabensflächen (jeweils roter Umgriff) (LUBW). 3
Abbildung 3: Ansicht auf die Fläche und den Waldrand von Süden her. 5
Abbildung 4: Ansicht auf die Fläche von Norden her. 5
Abbildung 5: Ansicht auf die südliche Flurstücksgrenze zum EnBW-Gebäude hin. 5
Abbildung 6: Ansicht auf die Fläche von Westen auf die Einzäunung und Abgrenzung mit einer Hecke im Osten 6
Abbildung 7: Ansicht auf die Fläche von Norden her auf die Garage und das südlich bestehende Gebäude. 6
Abbildung 8: Ansicht auf das Flurstück von Süd-Osten her. 7
Abbildung 9: Ansicht auf den südlichen Bereich des Grundstücks mit angelegtem Gemüse-Garten. 8
Abbildung 10: Ansicht auf das Wohngebäude und die Hoffläche von Osten her. 8
Abbildung 11: Ansicht auf das Staudenbeet von Osten her. 9
Abbildung 12: Ansicht auf den Campingplatz von Nord-Osten her. 9
Abbildung 13: Ansicht auf das Kleintier-Gehege von Nord-Osten her. 10
Abbildung 14: Ansicht auf das Flurstück von Süd-Osten her. 11
Abbildung 15: Ansicht auf den östlichen Bereich des Flurstücks von Süden her. 12
Abbildung 16: Ansicht auf zwei der Bäume im Flurstück. Ansicht von Osten her. 12
Abbildung 17: Ansicht auf die geschotterte Zufahrt zur Garage von Süden und Süd-Ostern her. 12
Abbildung 18: Ansicht auf den angrenzende Streuobstbestand und Beispiel eines potenziellen Nistraums. 13

Tabelle 1: Übersicht über die Plangebiete. 1
Tabelle 2: Während der Relevanzbegehung erfasste Arten in Fl.-Nr. 485 (Liste nicht vollständig) 4
Tabelle 3: Bei der Relevanzbegehung erfasstes Arteninventar in der Fläche Fl.-Nr. 837/3 (nicht vollständig). 7
Tabelle 4: Bei der Relevanzbegehung erfasstes Arteninventar in der Fläche Fl.-Nr. 920 (nicht vollständig). 10
Tabelle 5: Bei der Relevanzbegehung erfasstes Arteninventar in der Fläche Fl.-Nr. 3018 (nicht vollständig). 11
Tabelle 6: Verbleibende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die relevanten Arten und Artgruppen 19

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht ein Verbot, Tieren der besonders geschützten Arten u. a. nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten besteht darüber hinaus gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein Verbot der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit.

Entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es überdies verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

→ *Die artenschutzrechtliche Begehung und Einschätzung dient der frühzeitigen Vorsorge, dass mit der Planung keine der benannten Verbotstatbestände ausgelöst wird.*

2 Einleitung und Aufgabenstellung

2.1 Beschreibung und Lage des Vorhabens

Die Gemeinde Allmendingen plant die Änderung von zwei Bebauungsplänen sowie drei Ergänzungssatzungen im Gemeindegebiet.

Tabelle 1: Übersicht über die Plangebiete.

Vorhaben	Adresse	Fl.-Nr.	Fläche/ Planung
BPlan-Änd.	Am Seidenspinner	485/4	Rund 650m²
BPlan-Änd.	Haselweg 29	837/3	Rund 580m²
Ergänzungssatzung	Am Seidenspinner	485	2 Wohnhäuser mit Garagen, rund 2.500m²
Ergänzungssatzung	Härtleweg 3	920 TF	
Ergänzungssatzung	Zur Tollmaid 4/1	3018 TF	Neubau EFH mit Doppelgarage

Die Plangebiete liegen am nord-westlichen Ortsrand und südlich des Steinbruchs von Allmendingen sowie in den Ortsteilen Hausen ob Allmendingen und Schwörzkirch. Betrachtet werden die Fl.-Nr. 485, 485/4, 837/3, 920 TF und 3018 TF (vgl. Tab. 1).

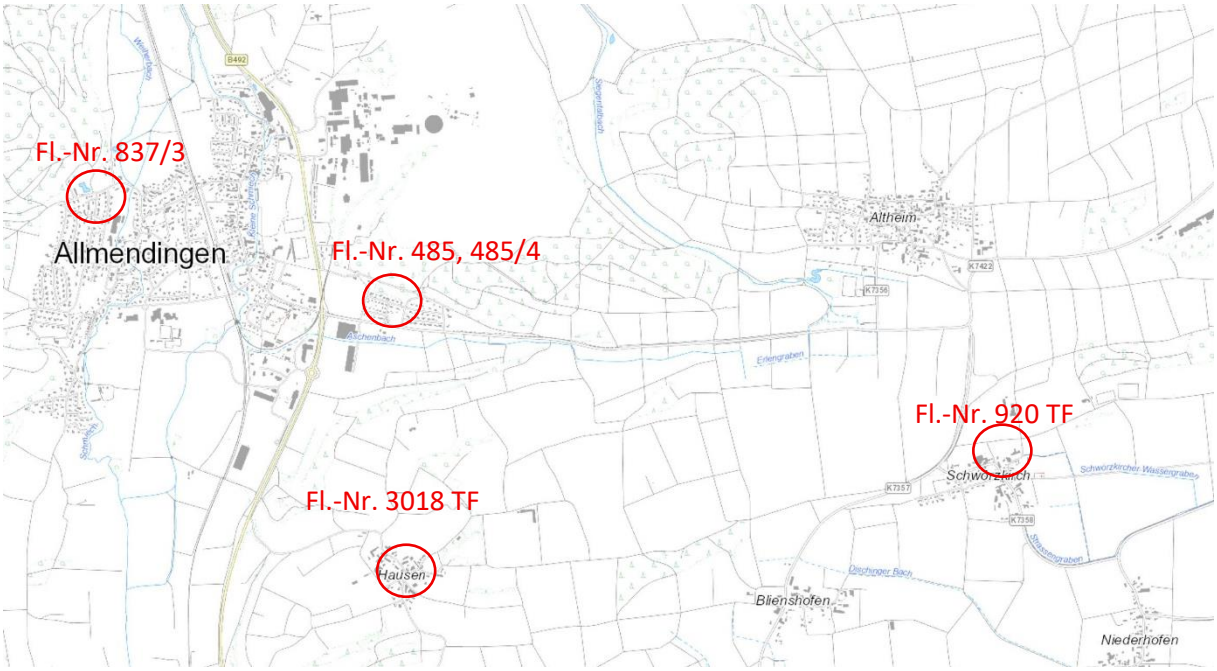

Abbildung 1: Lage des Plangebiets in der Übersichtsdarstellung (rote Umgriffe).

2.2 Methodisches Vorgehen

Zur Abschätzung der relevanten Biotopstrukturen und Arten und Artgruppen dienten folgende Grundlagen:

- Online-Datenbanken (z.B. udo.LUBW)
- ZAK Baden-Württemberg
- Übersichts-Begehung zur Erfassung der Biotoptypen und Habitatstrukturen

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand der Datengrundlage des LUBW und zusätzlich anhand der Beobachtungen während der Relevanzbegehung ermittelt. Auf Grundlage dessen erfolgte eine Relevanzabschätzung der entsprechenden Artengruppen.

Die Erfassung des Bestands und der Strukturen vor Ort erfolgte am 13.06.2025.

3 Bestand

Naturraum	Mittlere Flächenalb	
Großlandschaft	Schwäbische Alb	
Gemeinde	Allmendingen	
Gemarkung	8330 Allmendingen	und 8333 Niederhofen
Flur-Nummern	485, 485/4, 837/3, 3018 TF	und 920 TF

3.1 Schutzgebiete

Die Betroffenheit von Schutzgebieten innerhalb der betrachteten Vorhabensgebiete wird nachfolgend dargestellt. Keines der Vorhabensgebiete liegt in einem internationalen Schutzgebiet (Biosphärenreservat, Natura2000-Gebiet). Es sind keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete betroffen und es liegt keine direkte Betroffenheit von geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen vor.

Zu beachten ist jedoch die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten (WSG) bei den Fl.-Nr. 485, 485/4, 837/3 und 920.

Fl.-Nr. 485 (Ergänzungssatzung) und 485/4 (BPlan-Änd.):

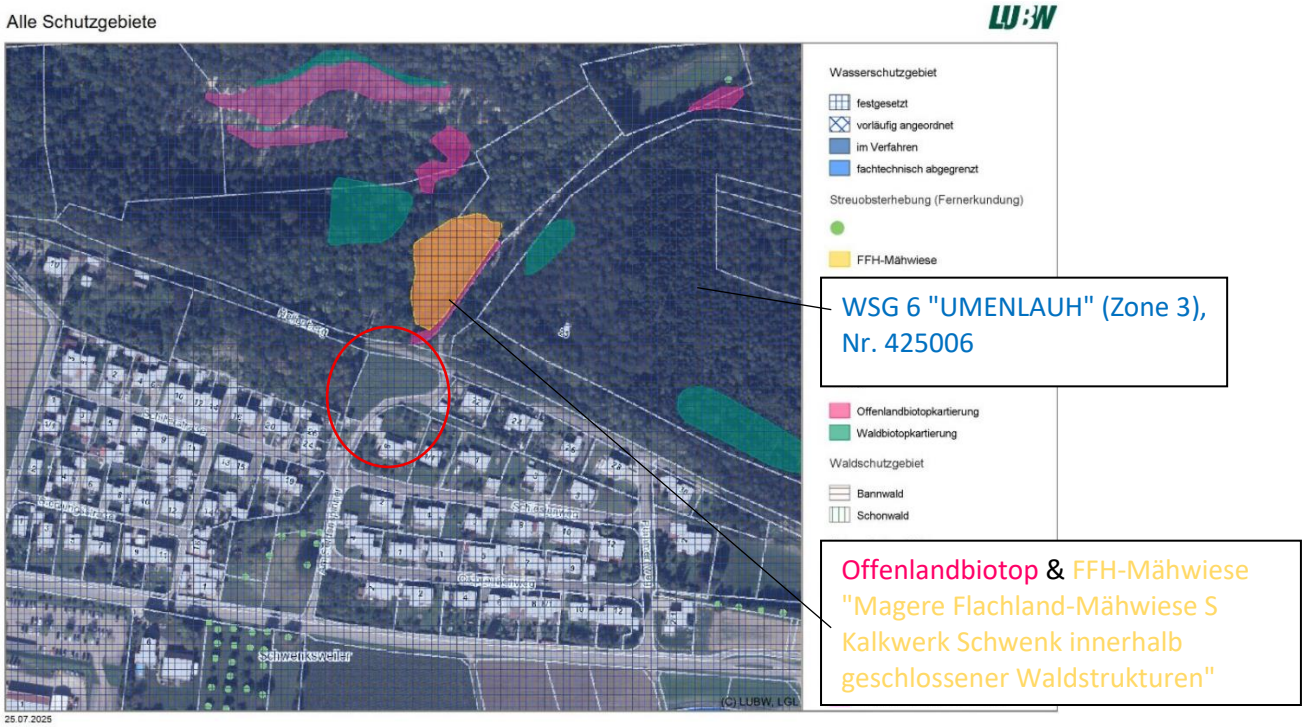

Fl.-Nr. 837/3 (BPlan-Änd.):

Fl.-Nr. 920TF (Ergänzungssatzung):

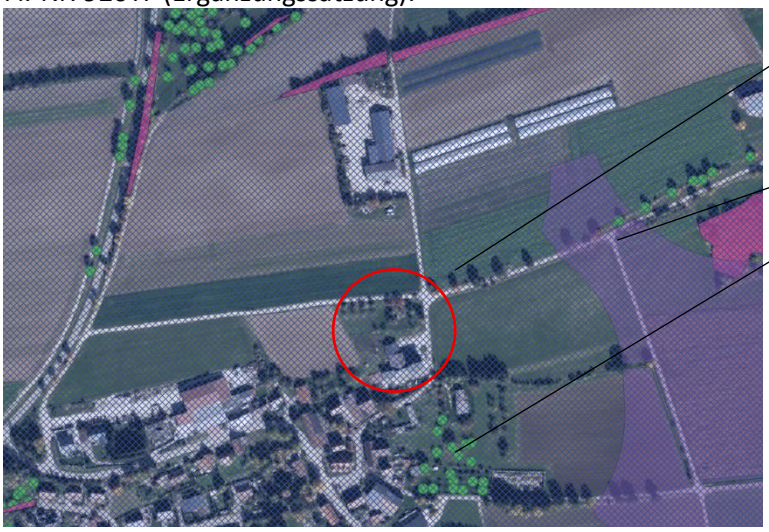

Fl.-Nr. 3018TF (Ergänzungssatzung):

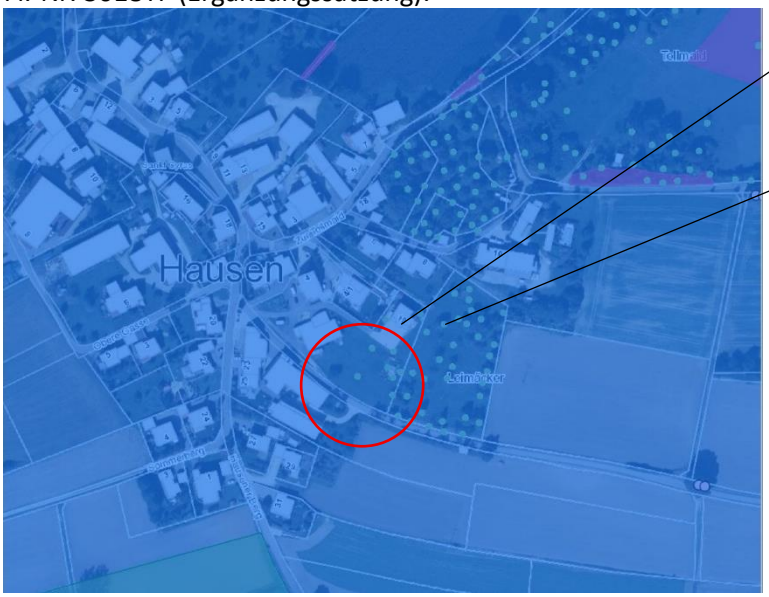

Abbildung 2: Schutzgebiete im Bereich der Vorhabensflächen (jeweils roter Umgriff) (LUBW).

3.2 Beschreibung der betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

3.2.1 Fl.-Nr. 485 (Ergänzungssatzung)

Bei dem betrachteten Flurstück handelt es sich um eine Grünfläche im östlichen Ortsbereich von Allmendingen, südlich des Steinbruchs gelegen. Westlich direkt angrenzend sowie im Norden durch die Ortsstraße „Heilenberg“ getrennt befindet sich ein Waldrand, im Süden und Osten verläuft die Erschließungsstraße „Am Seidenspinner“.

Das Grünland selbst lässt sich als mäßig artenreiche Fläche beschreiben. Das Arteninventar umfasst unter anderem folgende Arten:

Tabelle 2: Während der Relevanzbegehung erfasste Arten in Fl.-Nr. 485 (Liste nicht vollständig).

Art (botanisch)	**Artname (deutsch)**
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz
Ammi visnaga	Bischofskraut
Crepis setosa	Borsten-Pippau
Cirsium arvense	Acker-Distel
Dipsacus fullonum	Wilde Karde
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Equisetum spec.	Weidenröschen
Erigeron annuus	Berufskraut
Galium album	Weißes Labkraut
Geranium dissectum	Schlitzblättriger Storchschnabel
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite
Medicago lupulina	Hopfenklee
Medicago sativa	Gelbe Luzerne
Papaver rhoeas	Klatsch-Mohn
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella vulgaris	Kleine Braunelle
Ranunculus spec.	Hahnenfuß
Rhinanthus spec.	Klappertopf
Rosa canina	Hundsrosen
Rubus spec	Brombeeren
Rumex spec.	Ampfer
Silene spec.	Leinkraut
Taraxacum officinale	Löwenzahn
Trifolium pratense	Rot-Klee
Trifolium repens	Weißklee
Urtica dioica	Große Brennnessel
Vicia sepium	Zaun-Wicke
	Verschiedene Gräser

Der Waldrand stellt sich als sehr dichter Gehölzbestand dar mit einigen ausladenden Ästen, die in das Grünland hinein ragen. Neben Hochstämmen wie Sand-Birke (*Betula pendula*), Ahorb (*Acer* spec.) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) kommt kaum eine ausgeprägte Strauchschicht vor, der Übergang ist eher abrupt.

Abbildung 3: Ansicht auf die Fläche und den Waldrand von Süden her.

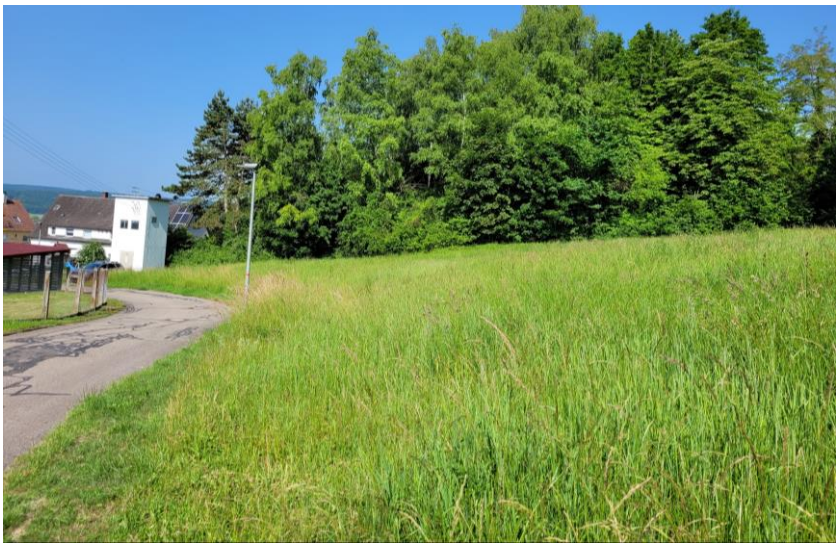

Abbildung 4: Ansicht auf die Fläche von Norden her.

Abbildung 5: Ansicht auf die südliche Flurstücksgrenze zum EnBW-Gebäude hin.

3.2.2 Fl.-Nr. 485/4 (BPlan-Änd)

Auf dem Flurstück befindet sich derzeit ein Wohngebäude mit einem Carport und gepflasterter Hoffläche. Nördlich davon liegt eine recht große freie Gartenfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung sehr kurz gemäht war. Es ist davon auszugehen, dass neben konkurrenzstarken Gräsern kaum weitere Arten in der Fläche vorkommen. Eine klein Fläche von rund 1,5m² wurde bei der Mahd ausgespart, auf der Mohn, Kornblumen und Margeriten wachsen. Als Abgrenzung zum östlich angrenzenden Grundstück dient eine Thuja-Hecke, die übrige Fläche entlang der Straße ist eingezäunt.

Abbildung 6: Ansicht auf die Fläche von Westen auf die Einzäunung und Abgrenzung mit einer Hecke im Osten.

Abbildung 7: Ansicht auf die Fläche von Norden her auf die Garage und das südlich bestehende Gebäude.

3.2.3 Fl.-Nr. 837/3 (BPlan-Änd.)

Das Grundstück befindet sich mitten im Wohngebiet, angrenzend an das örtliche Freibad. Die Grünfläche des Gartens befindet sich leicht erhöht zur Straße und außer einem kleinen Zierstrauch handelt es sich um ein reines Grünland (Garten) mit einem Arteninventar von Pflanzen, die Nutzung, Tritt und Mahd vertragen.

Ein Teil des Arteninventars wurde während der Relevanzbegehung aufgenommen:

Tabelle 3: Bei der Relevanzbegehung erfasstes Arteninventar in der Fläche Fl.-Nr. 837/3 (nicht vollständig).

Art (botanisch)	**Artname (deutsch)**
Bellis prerennis	Gänseblümchen
Convolvulus arvensis	Ackerwinde
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere
Geranium columbinum	Stein-Storchschnabel
Geranium dissectum	Schlitzblättriger Storchschnabel
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Pilosella aurantiaca	Orange-rotes Habichtskraut
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Plantago major	Breit-Wegerich
Prunella vulgaris	Kleine Braunelle
Taraxacum officinalis	Löwenzahn
Tifolium repens	Weißklee
Trifolium dubium	Faden-Klee
Trifolium pratense	Rot-Klee
Veronica spec.	Ehrenpreis
	Verschieden Gräser

Abbildung 8: Ansicht auf das Flurstück von Süd-Osten her.

Abbildung 9: Ansicht auf den südlichen Bereich des Grundstücks mit angelegtem Gemüse-Garten.

3.2.4 Fl.-Nr. 920 TF (Ergänzungssatzung)

Das betrachtete Flurstück stellt das Grundstück des Erdbeerhof Mall dar, bestehend aus einer bebauten Fläche mit Wohngebäude, Garagen und gepflasterter Hoffläche im Süden. Als Abgrenzung zum nördlich davon liegenden Campingplatz dient ein gepflegtes Stauden-Beet.

Der Bereich des Campingplatzes selbst stellt sich als Grünland dar, das regelmäßig gemulcht und gemäht wird. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Fläche frisch gemulcht. In der Fläche befinden sich zudem 8 große Bäume, die ein entsprechendes Alter aufweisen. Alle Exemplare befinden sich in einem vitalen Zustand und werden augenscheinlich regelmäßig durch Rückschnitte gepflegt. Die Bäume besitzen einen Stammumfang zwischen 40 und 80cm.

Die Ast-Schnittstellen weisen keine Hohlräume oder Ausfaulungen auf, es konnten bei der Überprüfung auch keine abstehenden Rindenteile entdeckt werden, die als Rückzugs- oder Nistplatz für Tiere dienen könnten. Nester sind in den Kronen nicht vorhanden.

Abbildung 10: Ansicht auf das Wohngebäude und die Hoffläche von Osten her.

Abbildung 11: Ansicht auf das Staudenbeet von Osten her.

Abbildung 12: Ansicht auf den Campingplatz von Nord-Osten her.

Im nord-westlichen Bereich des Flurstücks befindet sich ein Kleintier-Gehege (Hühner, Enten, Ziegen), das eingezäunt ist und von weiteren 10 Bäumen bestanden wird. Diese Exemplare sind jedoch von der Größe her deutlich kleiner als die Bäume am Campingplatz. Der Stammumfang der Bäume liegen zwischen 30 und 40cm. Auch hier lässt sich erkennen, dass eine regelmäßige Pflege der Bäume erfolgt. Auch hier gibt es keine Astlöcher oder sonstige Hohlräume, die als Lebensraum dienen könnten.

Das Arteninventar auf der Grünfläche des Kleintiergeheges enthält u.a. folgende Arten:

Tabelle 4: Bei der Relevanzbegehung erfasstes Arteninventar in der Fläche Fl.-Nr. 920 (nicht vollständig).

Art (botanisch)	**Artname (deutsch)**
Achillea millefolium	Schafgarbe
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
Bellis perennis	Gänseblümchen
Galium album	Weißes Labkraut
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Plantago major	Breitwegerich
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Potentilla anserina	Gewöhnliches Fingerkraut
Ranunculus spec.	Hahnenfuß
Taraxacum officinalis	Löwenzahn
Trifolium dubium	Kleiner Klee
Trifolium pratense	Rot-Klee
Trifolium repens	Weißklee
Urtica dioica	Große Brennnessel
Vicia spec.	Wicke

Abbildung 13: Ansicht auf das Kleintier-Gehege von Nord-Osten her.

3.2.5 Fl.-Nr. 3018 TF (Ergänzungssatzung)

Auf dem Grundstück befinden sich derzeit drei Wohngebäude, ein Wirtschaftsgebäude mit Stell- und Lagerflächen im Inneren sowie im Außenbereich sowie ein eingezäuntes Hühner-Gehege und ein kleines Gemüse-Beet.

Das Grünland in der Fläche kann hinsichtlich des Arteninventars als artenarm beschrieben werden mit augenscheinlich häufiger Mahd bzw. Mulchen.

Tabelle 5: Bei der Relevanzbegehung erfasstes Arteninventar in der Fläche Fl.-Nr. 3018 (nicht vollständig).

Art (botanisch)	**Artname (deutsch)**
Bellis perennis	Gänseblümchen
Plantago major	Breitwegerich
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Taraxacum officinalis	Löwenzahn
Trifolium repens	Weißklee
Potentilla anserina	Gewöhnliches Fingerkraut
	Verschiedene Gräser

Des Weiteren befinden sich auf der Fläche noch 9 kleine und junge Obstbäume, alle mit einem Stammumfang von 10-15cm. 1 großer und alter Obstbaum steht im Süden der Fläche und macht einen gepflegten Eindruck. Eine Prüfung der Bäume ergab keine Nachweise potenzieller Nist- und Lebensstätten. Die kleinen Bäume sind dafür noch zu jung und der alte Baum wurde augenscheinlich gut gepflegt, sodass es keine Löcher, Höhlen, Astausfaulungen oder abgeplatzte Rinden gibt.

Am östlichen Wirtschaftsgebäude-Rand steht eine Thuja, die von einem dichten Brennnessel-Bestand (*Urtica dioica)* umgeben ist.

Das Wirtschaftsgebäude selbst bleibt vollständig erhalten. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass Lebensstätten innerhalb des Gebäudes durch das Vorhaben verloren gehen. Zu beachten ist jedoch, dass das Gebäude selbst aufgrund der Gestaltung mit Holz potenziell als Lebensraum für verschiedene Artengruppen dienen kann.

Abbildung 14: Ansicht auf das Flurstück von Süd-Osten her.

Abbildung 15: Ansicht auf den östlichen Bereich des Flurstücks von Süden her.

Abbildung 16: Ansicht auf zwei der Bäume im Flurstück. Ansicht von Osten her.

Abbildung 17: Ansicht auf die geschotterte Zufahrt zur Garage von Süden und Süd-Ostern her.

Das im Osten angrenzende Flurstück 3018/7 stellt einen sehr alten Streuobstbestand dar, der augenscheinlich kaum gepflegt wird. Zum Zeitpunkt der Relevanzbegehung war die Fläche nicht gemäht, viele der Bäume weisen einen hohen Anteil Alt- und Totholz auf.

Abbildung 18: Ansicht auf den angrenzende Streuobstbestand und Beispiel eines potenziellen Nistraums.

4 Vorhabensbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Nachfolgend wird die Relevanz der erarbeiteten Arten und Artgruppen hinsichtlich des Vorhabens bewertet.

Aufgrund der ausgewerteten Datengrundlage und der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte die Prüfung auf folgende Arten/-gruppen eingegrenzt werden.

4.1 Säugetiere

4.1.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind nach BArtSchVO streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Einige Fledermausarten nutzen Gehölzstrukturen sowohl als Leitlinien zu Jagdhabitaten direkt zur Nahrungsaufnahme als auch zur Anlage von Quartiere in Spalten und Höhlen. Andere Arten nutzen als Quartiere die Unterschlupfmöglichkeiten in Dachböden oder andere Hohlräume von Gebäuden. Extensives Offenland mit entsprechendem Insektenvorkommen stellen Nahrungshabitate sowohl für Wald/ Baum bewohnende Arten als auch für Siedlungsarten dar.

Aus einer Recherche geht hervor, dass es für den Alb-Donau-Kreis insgesamt, sowie in nahegelegenen Schutzgebieten Fledermaus-Nachweise gibt, sowie konkrete Wochenstubennachweise aus dem weiteren Gemeindegebiet aus vergangenen Jahren (nicht aktuell belegt).

Auch der nahegelegene Steinbruch Allmendingen kann als relevanter Lebensraum für Fledermäuse angenommen werden, sodass generell mit einem Vorkommen gerechnet werden sollte, sofern Leitlinien, Nahrungshabitate oder Lebensstätten zu erwarten sind.

Fl.-Nr. 485

Das Grundstück befindet sich direkt am Waldrand und stellt sich als mäßig artenreiches Grünland dar. Es ist davon auszugehen, dass sich im Wald Niststätten von Fledermäusen befinden, die das Grünland als Nahrungshabitat nutzen. Auch siedlungsbewohnende Arten sind auf der Fläche als Nahrungsgäste zu erwarten.

Im Hinblick auf das Quartierpotenzial wurden während der Relevanzbegehung alle Gehölze auf Höhlen und Spalten bzw. der Randbereich des Wirtschaftsgebäudes inspiziert. Hierbei wurde auch auf indirekte Spuren wie Kotpellets, Geruch, verfärbte Hangplätze, Mumien oder Fraßreste geachtet – keine Nachweise.

Es konnten keine konkreten Lebensstätten-Nachweise für Fledermäuse erbracht werden, jedoch ist mit einer Nutzung des Waldrandes als Leitlinie und der Grünfläche als Nahrungshabitat zu rechnen!

Fl.-Nr. 485/4

Das Grundstück weist keinen Wert für Fledermäuse auf, weder als Aufenthaltsbereich zur Nahrungssuche oder als Leitlinie.

Fl.-Nr. 837/3

Das Grundstück , befindet mehr oder weniger am Siedlungsrand, in rund 150m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Tiefental und Schmiechtal“, für das Vorkommen der Bechsteinfledermaus (Sommer- und Winterquartiere) und des Großen Mausohr (Sommer- und Winterquartiere) insbesondere nördlich Allmendingen bei Schmiechen, belegt sind.

Am Gebäude wurden keine potenziellen Nistmöglichkeiten für Fledermäuse entdeckt. Auch die Gartenfläche stellt kein nennenswertes Nahrungshabitat für die Arten dar. Eine Nutzung der nördlich verlaufenden Hecken- und Gehölz-Strukturen entlang des Schwimmbadweges kann jedoch als potenzielle Leitlinie angesehen werden zwischen dem bewaldeten Gebiet im Norden und Westen und den Offenlandbereichen im Osten.

Fl.-Nr. 920

Das gesamte Gelände ist von Hochstämmen bestanden, die jedoch keine Nistmöglichkeiten aufweisen. Zu beachten ist jedoch die Funktion der wegbegleitenden Bäume, die in östliche und westliche Richtung verlaufen und als Leitlinienstruktur dienen können. Die Landschaft nördlich bis östlich des Vorhabensbereichs weisen ein Mosaik aus Acker- und Grünland-Flächen auf, die von Biotop-Elementen durchzogen sind. Eine Nutzung dieser Flächen als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen.

Auch wenn keine Nist- und Quartier-Möglichkeiten zu erwarten sind muss die Funktion der Gehölz-Strukturen als Leitlinie dennoch beachtet werden.

Fl.-Nr. 3018

Im Hinblick auf das Quartierpotenzial wurden während der Relevanzbegehung alle erreichbaren Randbereich des Wirtschaftsgebäudes auf Höhlen und Spalten inspiziert. Hierbei wurde auch auf indirekte Spuren wie Kotpellets, Geruch, verfärbte Hangplätze, Mumien oder Fraßreste geachtet. Es konnten jedoch keine Fledermaus-Nachweise erbracht werden.

Zu beachten ist der angrenzende Streuobstbestand. Es sind zahlreiche Quartiermöglichkeiten vorhanden und die Fläche selbst kann auch als Nahrungshabitat genutzt werden. Mit der Betroffenheit von Fledermäusen muss hier gerechnet werden, jedoch nicht im betrachteten Vorhabensgebiet.

4.1.2 Haselmaus

Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) kommen in naturnahen Wäldern und artenreichen Feldgehölzen vor, die durch dichten Aufwuchs und ein hohes Angebot an Versteckmöglichkeiten charakterisiert sind. Haselmäuse sind sehr scheu und dämmerungs- bis nachtaktiv. Da sie sich überwiegend in dichtem Gestrüpp aufhalten, bekommt man sie fast nie zu sehen. Die kugelförmigen, kleinen Nester bauen sie aus Zweigen, Blättern und Gras.

Haselmäuse bevorzugen lineare Strukturen. Sie wandern fast ausschließlich in verbundenen Gebüschen, Hecken, Waldrändern, Strauchschichten – offene Flächen meidet sie konsequent. Schon Lücken ab 5–10 m Breite in der Gehölzstruktur können unüberwindbar sein, sie klettert häufig in Sträuchern, jungen Bäumen, Brombeeren – oft mehrere Meter über dem Boden.

Fl.-Nr. 485

Mögliche Betroffenheit der Art. Die Waldrandlage mit Altbäumen spricht grundsätzlich für ein potenzielles Vorkommen der Art, auch wenn die Strauchschicht eher schwach ausgeprägt ist. Besonders im Übergangsbereich zum Wald könnten vereinzelt Haselmaus-Nester oder Wanderrouten vorkommen. Eine Betroffenheit im weiteren Bereich der Grünfläche ist aufgrund des Aktionsradius und der mehr oder weniger engen Gebundenheit an Vertikalstrukturen nicht mehr so wahrscheinlich.

Fl.-Nr. 485/4

Aufgrund der Lage und der fehlenden Strukturen ist mit keiner Betroffenheit zu rechnen.

Fl.-Nr. 837/3

Aufgrund der Lage und der fehlenden Strukturen ist mit keiner Betroffenheit zu rechnen.

Fl.-Nr. 920

Isolierte Einzelbäume, die nicht über eine Strauchschicht oder durch sich berührende Äste miteinander verbunden sind, weisen eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für Vorkommen der Art auf. Auch die Aktivität durch den Campingplatz und die Frequentierung ist für die scheuen Tiere nicht geeignet. Im betrachteten Flurstück ist nicht mit einer Betroffenheit der Art zu rechnen.

Fl.-Nr. 3018

Im Grundstück selbst ist aufgrund fehlender Strukturen nicht mit einem Vorkommen der Art zu rechnen, jedoch stellt der angrenzende Streuobst-Bestand mit den hoch wachsenden Gräsern, den alten Gehölzen und dem Alt- und Totholz einen geeigneten Lebensraum dar. Aufgrund der Fehlenden Strukturen innerhalb des betrachteten Flurstücks ist jedoch nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen.

4.2 Avifauna

Alle heimischen Vogelarten sind besonders, einige streng geschützt.

Viele der siedlungsbewohnenden Arten sind auf strukturreiche Landschaften mit vielfältigen Lebensräumen angewiesen. Hecken und Gebüsche bieten ihnen sichere Nistplätze, Schutz vor Fressfeinden und eine wichtige Nahrungsquelle. Aufgrund der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft und der damit verbundenen Lebensraumverluste sind diese Vögel besonders gefährdet.

Greifvögel nutzen extensiv bewirtschaftetes Grünland als wichtiges Nahrungshabitat, da es ihnen durch eine offene Vegetationsstruktur gute Jagdbedingungen auf Kleinsäuger, Insekten und andere Beutetiere bietet. Ihre Nester errichten sie häufig an Waldrändern, wo sie geeignete Horstbäume finden und zugleich von einer gewissen Deckung profitieren. Die räumliche Nähe von Nahrungs- und Nistplätzen ist dabei essenziell für eine erfolgreiche Brut.

Fl.-Nr. 458

Die Bäume am Waldrand bieten gute Nistplätze (z.B. für Amsel, Meise, Grünfink), das Grünland dient ggf. als Nahrungshabitat für wald- und siedlungsbewohnende Arten. Um die Nistaktivität der Arten bestmöglich zu schonen sind insbesondere Bauzeitenregelungen (Verbot Rodung/Maßnahmen zwischen 1. März – 30. Sept.) zu beachten.

Fl.-Nr. 458/4

Keine Relevanz für die Artengruppe, das Grünland stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar und die Thuja-Hecke wird nicht als Niststätte genutzt.

Fl.-Nr. 837/3

Keine Relevanz für die Artengruppe, das Grünland stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar und der Zierstrauch wird nicht als Niststätte genutzt.

Fl.-Nr. 920

Auch wenn keine Höhlen vorhanden sind, nutzen Singvögel Bäume zur Anlage von Nestern oder als Ansitzwarten. Das Kleintiergehege mit den heterogenen Boden-Strukturen und dem Brennnesselbestand kann als Nahrungshabitat dienen für Arten wie Amsel, Hausrotschwanz oder Bachstelze, die ihre Nahrung am Boden suchen.

Mit einer Betroffenheit der Artengruppe ist durch Überplanung von Nahrungshabitaten ist, abhängig von der Art des Vorhabens, zu rechnen.

Fl.-Nr. 3018

Auch für die Vögel ist der angrenzende Streuobstbestand relevanter als das betrachtete Grundstück.

In dem alten Obstbaum besteht die Möglichkeit, dass Nester angelegt werden, auch wenn während der Begehung keines gesichtet wurde. Die Grünfläche kann hinsichtlich ihrer Eignung als Nahrungshabitat als mäßig relevant für Arten, die am Boden nach Würmern u.a. Nahrung suchen, eingestuft werden.

4.3 Reptilien

Alle heimischen Reptilien-Arten sind besonders, einige streng geschützt.

Reptilien bewohnen vor allem sonnige, strukturreiche Lebensräume mit Versteckmöglichkeiten und wärmenden Flächen. Typisch sind Trockenstandorte, wie Heiden, Waldränder, Trockenmauern, Böschungen, Magerrasen oder Gärten mit Steinen, Totholz und offenen Bodenstellen. Sie brauchen Sonnenplätze zur Thermoregulation, aber auch Rückzugsorte vor Hitze, Fressfeinden und zur Überwinterung. Entscheidend ist eine kleinteilige, mosaikartige Struktur, die Sonnen- und Schattenbereiche kombiniert.

Fl.-Nr. 485

Der Übergangsbereich zwischen Wald und extensivem Grünland ist potenziell wärmebegünstigt und als Teillebensraum geeignet. Jedoch fehlen im weiteren Umfeld die restlichen essenziellen Strukturen, um ein Vorkommen der Artengruppe zu erwarten.

Es Fl.-Nr. 458/4

Keine Relevanz für die Artengruppe, das Grünland ist zu gepflegt und es enthält keine Strukturelemente oder Rückzugsorte.

Fl.-Nr. 837/3

Keine Relevanz für die Artengruppe, das Grünland ist zu gepflegt, es enthält keine Strukturelemente oder Rückzugsorte und wird zu häufig frequentiert.

Fl.-Nr. 920

Trotz des Vorhandenseins einer heterogenen Bodenoberfläche, einzelnen Bäumen und Randbereichen mit Staudenvegetation fehlen im Grundstück die Rückzugsbereiche, die für die Reptilien wichtig sind. Auch die Nutzung als Campingplatz einerseits und Kleintiergehege andererseits lässt eine Betroffenheit der Artengruppe unwahrscheinlich erscheinen.

Fl.-Nr. 3018

Die Streuobstwiese in direkter Nachbarschaft mit Totholz und Altgrasbeständen lässt sich sehr wahrscheinlich als Lebensraum für Zauneidechsen nachweisen. Das Grünland im Betrachteten Grundstück dagegen ist nicht geeignet, aufgrund der Nutzungshäufigkeit und den fehlenden mosaikhaften Strukturen.

4.4 Pflanzen

Pflanzenarten, die nach BNatSchG geschützt sind, auf der Roten Liste stehen oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, sind besonders zu beachten.

Für die Vorhabensbereiche sind keine besonders oder streng geschützten Arten bekannt.

Einzelne Arten sind jedoch im Zusammenhang mit dem Biotoptyp relevant, werden jedoch in den entsprechenden Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierungen berücksichtigt.

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetzten und Vorschriften (z.B. AVV-Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann (außer natürlich bei der Baufeldfreimachung).

5.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Ggf. Verstärkung von Trenn- und Barrierewirkung und Unterbrechung von Wanderachsen und Vernetzungen von Teilbereichen
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen (Scheuchwirkung)
- Lichtemissionen (Scheuch- oder Anlockeffekte)

5.3 Allgemeingültige Vermeidungs- (V) und Minimierungs-Maßnahmen (M)

V1: Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie um eventuelle Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Vögeln und Kleinsäugern auch künftig zu vermeiden sollen Baumfällungen und größere Rückschnitte grundsätzlich im Winter durchgeführt werden. Keine Rodungen zwischen Anfang März und Ende September.

→ Vögel, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien.

V2: Die Lebensstätten höhlenbrütender Tiere (Biotop-Gehölze) werden, wenn möglich, erhalten. Sollte das nicht möglich sein, ist das Anbringen eines Ersatz-Nistkastens zu empfehlen.

→ Vögel, Haselmaus, Fledermäuse.

V3: Um Störungen nachtaktiver Insekten und von Fledermäusen durch Lichtemissionen zu vermeiden, sind Außenbeleuchtungen generell zur offenen Landschaft, zu Wald- oder Gehölzstrukturen, Biotopflächen oder Gewässerrandstreifen hin zu vermeiden. Sollten Beleuchtungen dennoch erforderlich sein, sind insektenschonende Außenbeleuchtungen zu verwenden. Insektenfreundliche Leuchten besitzen eine niedrige Masthöhe und zur Vermeidung unnötiger Lichtabstrahlung in die freie Landschaft einen engen Abstrahlwinkel nach unten. Insektenfreundliche Leuchtmittel (vorzugsweise LED-Lampen) üben aufgrund des abgestrahlten Lichtspektrums lediglich eine schwache Anlockwirkung auf Insekten aus. Es ist auf möglichst kurze Betriebszeiten insbesondere in den späten Nachtstunden (evtl. durch Bewegungsmelder) zu achten. Angestrahlte Wandflächen am Ortsrand sind zu vermeiden.

→ Haselmaus, Fledermäuse.

V4: Um Vogelschlag speziell an größeren Fensterflächen zu vermeiden, sollten ungegliederte große Fensterflächen am Ortsrand vermieden werden.

→ Vögel.

M1: Die Flurstücke in Ortsrandlage sollen nach Möglichkeit zur freien Landschaft hin eingegrünt werden, um eine Abgrenzung zu den Lebensräumen der o.g. Arten und Artgruppen zu erhalten und die Störwirkungen der Vorhaben auf die Fauna zu verringern.

→ Vögel, Haselmaus, Fledermäuse.

M2: Einhalten von einigen Metern Abstand von Gebäuden und weiteren Bauwerken zu dichten Gehölzstreifen, Streuobstbeständen und Waldrändern, um die Aktivität potenziell vorkommender Arten nicht zu stören.

→ Haselmaus, Fledermäuse, Vögel.

6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung schätzt auf Basis einer Übersichtsbegehung und Biotoperhebung ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Tierarten im Zusammenhang mit den betrachteten geplanten Bauleitplanverfahren in Allmendingen besteht.

Über die Formulierung allgemeingültiger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein wichtige Beitrag zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna geleistet werden. Dennoch sind verbleibende Beeinträchtigungen für die Fauna zu erwarten (Tabelle 3):

Tabelle 6: Verbleibende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die relevanten Arten und Artgruppen.

Arten/ Artgruppe	**Schutzstatus**	**V- und M-Maßnahmen**	**Verbleibende Beeinträchtigungen**
Fledermäuse	Streng geschützt, FFH Anhang IV	V1 bis V3 M1 und M2	Überbauung von Nahrungshabitaten, Temporäre Störung an Leitlinien.
Haselmaus	Streng geschützt, FFH Anhang IV	V1 bis V3 M1 und M2.	Keine zu erwarten.
Avifauna	bes./ str. geschützt	V1 bis V4, M1 und M2	Überbauung von Nahrungshabitaten.
Reptilien	bes./ str. geschützt, FFH-Anhang IV	V1, M1	Keine zu erwarten.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V1 bis V4 sowie M1 und M2 die vorhandenen Arten der Avifauna und Reptilien nicht geschädigt, verletzt oder getötet.

Durch diese Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt, bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Aufgestellt:
Waldburg, 28.07.2025

i.A. Kim Rohrbach
Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH